WIr Rudolff der Ander von Gottes genaden / Erwölter Römischer Kayser / zu allen zeitten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behaimb / ꝛc. Khünig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzög zu Burgundi / Steyr / Khärndten / Crain vnnd Wirtenberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Marggraue zu Märhern / in Ober vnd Nider Laußnitz / Graffe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten N. allen vnnd jeden vnsern getrewen Landtleuthen / auch Städten / Märckten / vnd in gemain mennigklichen / Geistlichen vnd Weltlichen / so in disem Vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vndter vnd ob der Ennß seß: vnd wohnhafft seyn / Vnser gnad vnd alles guets. Ihr habt Euch gehorsamblich zuerinnern / was Wir hieuor in nechstverschinen Jahren vnd offnen Feldtzügen in Vngern / vnnd erst vom Sechßzehendten Tag Augusti abgeloffnen Sechtzehenhundertisten vnd Ersten Jahrs / wegen Mautfreyer Zuefuhr allerlay Prouiandt vnd Victualien / so wol auch Fuetterey / Habern / Gersten / vnd dergleichen Kriegßnotturfften in Vnser Christlich Feldleger / für General vnd Patent außgehen vnd Publicieren lassen / Wann Wir dann auß sonderer Vätterlicher naigung vnnd guetthertzigen fürsorg / so Wir für Vnsere Christliche Landt vnd getrewe Vnderthanen haben vnd tragen / Vns abermahls zu Widerstandt deß Erbfeinds den Türcken im heiligen Reich / so wol bey andern Christlichen Potentaten / vnd angräntzenden Landen / vmb ain namhafft Kriegßvolck zu Roß vnd Fueß bewordben / welches allberait zu Wasser vnd Landt Vnserm Christlichen Feldläger / in Vnserm Königreich Vngern in gueter anzahl zusammen zeucht. So erfordert demnach die hohe Notturfft / daß vor allen dingen der Prouianthierung vnd Fuetterey halben / für Mann vnd Roß zeitlich guette fürsehung beschehe. Wöllen demnach nicht allain Vnsere vorige destwegen außgangene General vnd Patent alles ihres Innhalts hiemit widerumb erfrischet vnnd ernewert / sondern auch allen Städten / Märckten / Flecken / auch Priuatpersonen / vnnd in gemain jedermennigklichen hiemit vermahnt vnnd beuohlen haben / daß sie an setzo alßbald täglichen / zu Wasser vnnd Landt / sonderlich / Brodt / Wein / Fleisch / Schmaltz / Bier / Khäß / Habern / Gersten / vnd allerlay essende Notturfften / auch gemachte Klaider / Schuech / Hüet / Handtschuech / Hemmeter / Seyttenwehrn / vnnd andere Kriegßnotturfften / was zu Menschlicher vndterhaltung / auch sonst dem Kriegßmann zu Roß vnnd Fueß von nöthen seyn mag / zueführen / vnnd also ihres thails solch Kriegßwesen / souil jmmer müglich / es auch an jhm selbsten die Christliche Lieb erfordert / trewlich befürdern helffen / wie Wir dann auch mennigklichen den freyen Paß vnd Zuefuhr solcher Prouiandt / Victualien / Fuettereyen / vnnd andere dergleichen notturfften / zu Wasser vnd Landt / ausser raichung aller Mäüt / Zöll vnd Dreyssigist frey / auch ohne raichung aller Auffschläg vnd Zetlgelts nicht allain hiemit verwilligt vnnd zuegelassen haben wöllen / sondern beuelhen auch hiemit allen Zöllnern / Mautnern / Dreyssigern / vnd Auffschlägern alles Ernsts / daß jhr die jenigen / so solche Prouiandt / Fuetterey / vnd andere notturfften zueführen werdn / vnuerhindert / frey ohne Zoll / Maut vnd Zetlgelt passieren vnd fortfahren lasset / Doch sollen solche Zuefüher ain als den andern weg / bey denen ordentlichen Mautstätten vnd Dreyssigisten zuelenden / sich anmeldten vnd besichtigen lassen / ob sie nicht andere mautbare Wahren führten / vnd nicht vnderwegs anderer ohrten / verkauffen / oder Fürkauff damit treiben. Es soll auch denen zuefüehrenden Marcatändern / so Vnserm Christlichen Feldläger dergleichen Victualien zuefüehren werden / inn / zu[illegible] vnd von dem Läger / alle guette Sicherhait vnnd Schutz gehalten / auch alle Schätzung vnd Beschwärung / so von den Prouosen vnd andern bißhero im Läger[illegible]hen / allerdings abgestellt vnd niemandt beschwärt werden. Entgegen aber / da sich jemandt vndter dem Prætext solcher freyen Zuefuhr / Controbanthi[illegible]hen / vnnd andere vnnötige sachen / als Kauffmanns: vnd solche Wahren vnnd Güeter / deren man / sonderlich im Läger / wol entrathen kan / Drey[illegible]utfrey durch zuschwertzen vnderstehen wurde / dieselben Güetter sollen nicht allain verwärckt vnnd eyngezogen seyn / sondern Er selbst auch an[illegible] werden / Darnach sich mennigklich zurichten / vnd vor Schaden vnnd Nachthail zuehüeten waiß / Vnnd es beschiecht also hieran V[illegible] Will vnnd Maynung. Geben in Vnser Stadt Wienn / den Vier- vndzwaintzigisten Tag Julii / deß Sechßzehenhundert vn[illegible]e deß Römischen im Sibenvndzwaintzigisten / deß Hungerischen im Dreyssigisten / vnnd deß Behaimischen auch im Sibe[illegible]

Commissio Domini electi Imperatoris in Consilio.